



---

# **Änderung der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik**

Erläuternder Bericht

---

Juni 2016

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>1 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln .....</b>	<b>5</b>
1.1 1. Abschnitt: Grundsatz und Anwendungsgebiete .....	5
1.1.1 Artikel 1 Grundsatz.....	5
1.1.2 Artikel 2 Begriffe .....	5
1.1.3 Artikel 3 Anwendungsgebiete .....	5
1.1.4 Artikel 4 Gemeindefusionen .....	6
1.1.5 Artikel 5 Berichterstattung, Aktualisierung und Überprüfung .....	7
1.2 2. Abschnitt: Voraussetzungen .....	7
1.2.1 Artikel 6 Voraussetzungen für die Gewährung von Steuererleichterungen .....	7
1.2.2 Artikel 7 Bemessung der Zahl der Arbeitsplätze .....	9
1.2.3 Artikel 8 Regionalwirtschaftliche Bedeutung .....	9
1.2.4 Artikel 9 Form des kantonalen Steuererleichterungsentscheids.....	10
1.3 3. Abschnitt: Dauer und Höhe der Steuererleichterungen .....	11
1.3.1 Artikel 10 Beginn und Dauer.....	11
1.3.2 Artikel 11 Höhe.....	11
1.4 4. Abschnitt: Verfahren .....	12
1.4.1 Artikel 12 Gesuch des Unternehmens .....	12
1.4.2 Artikel 13 Antrag des Kantons .....	12
1.4.3 Artikel 14 Zuständigkeit .....	14
1.4.4 Artikel 15 Verfügung des WBF .....	14
1.4.5 Artikel 16 Aufsicht.....	15
1.4.6 Artikel 17 Revisionsstelle.....	16
1.4.7 Artikel 18 Information .....	16
1.5 5. Abschnitt: Widerruf und unrechtmässige Beanspruchung .....	17
1.5.1 Artikel 19 Widerruf.....	17
1.5.2 Artikel 20 Unrechtmässig beanspruchte Steuererleichterungen.....	18
1.6 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen .....	18
1.6.1 Artikel 21 Aufhebung eines anderen Erlasses .....	18
1.6.2 Artikel 22 Übergangsbestimmungen für die Steuererleichterungen .....	18
1.6.3 Artikel 23 Übergangsbestimmungen für Bürgschaften .....	18
1.6.4 Artikel 24 Inkrafttreten .....	19

# Einleitung

Gestützt auf Artikel 103 der Bundesverfassung<sup>1</sup> kann der Bund nach Artikel 12 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006<sup>2</sup> (nachfolgend BRP) «für die direkte Bundessteuer Steuererleichterungen gewähren».

Die Steuererleichterungen sollen nach Artikel 1 BRP, "die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen stärken und deren Wertschöpfung erhöhen und so zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in den Regionen, zur Erhaltung einer dezentralen Besiedlung und zum Abbau regionaler Disparitäten beitragen". Zielgruppe der Steuererleichterungen sind nach Artikel 12 Absatz 2 BRP Vorhaben "industrieller Unternehmen oder produktionsnaher Dienstleistungsbetriebe, die neue Arbeitsplätze schaffen oder bestehende neu ausrichten". Steuererleichterungen stehen sowohl neugegründeten wie auch bestehenden, in- oder ausländischen Unternehmen zur Verfügung. Das Antragsverfahren erfolgt nach Artikel 19 BRP<sup>3</sup>.

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für das Mehrjahresprogramm Regionalpolitik 2016 - 2023 hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) die Umsetzung der Regionalpolitik gemäss Artikel 18 BRP<sup>4</sup> extern evaluieren lassen. Dabei wurden auch die nach Artikel 12 BRP gewährten Steuererleichterungen evaluiert<sup>5</sup>. Die Berichterstattung an die Bundesversammlung erfolgte im Rahmen der Botschaft über die Standortförderung 2016–2019<sup>6</sup> vom 18. Februar 2015.

Gestützt auf die Resultate der externen Evaluation beauftragte der Bundesrat im Oktober 2013 das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), eine Revision der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik<sup>7</sup> (nachfolgend BR-Verordnung) vorzubereiten. Die Revision verfolgt hauptsächlich die vier folgenden Stossrichtungen:

- Die Einführung einer betragsmässigen Obergrenze, damit Steuererleichterungen stets in einem Verhältnis zu den geplanten Arbeitsplätzen stehen.

---

<sup>1</sup> SR 101

**Artikel 103 Strukturpolitik**

"Der Bund kann wirtschaftlich bedrohte Landesgegenden unterstützen sowie Wirtschaftszweige und Berufe fördern, wenn zumutbare Selbsthilfemassnahmen zur Sicherung ihrer Existenz nicht ausreichen. Er kann nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen".

<sup>2</sup> SR 901.0

<sup>3</sup> **Artikel 19 Gesuche um Steuererleichterungen und Verfahren**

<sup>1</sup> "Der Kanton entscheidet über die Gewährung kantonaler Steuererleichterungen. Er leitet das Gesuch mit seinen Entscheiden und Anträgen an das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) weiter.

<sup>2</sup> Das SECO prüft die Gesuche zuhanden des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Dieses entscheidet über die Einräumung und das Ausmass von Steuererleichterungen bei der direkten Bundessteuer.

<sup>3</sup> Die Steuererleichterungen bei der direkten Bundessteuer werden, nach Massgabe des vom WBF getroffenen Entscheides und im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement, von der für die Veranlagung der Unternehmen zuständigen kantonalen Behörde verfügt".

<sup>4</sup> **Artikel 18: Evaluation des Mehrjahresprogramms**

"Der Bundesrat sorgt für die wissenschaftliche Evaluation des Mehrjahresprogramms und erstattet der Bundesversammlung Bericht".

<sup>5</sup> B, S, S. in Zusammenarbeit mit IRENE, "Evaluation der Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik", Oktober 2013.

KPMG, "Steuererleichterungssysteme im internationalen Vergleich", Oktober 2013.

Credit Suisse Economic Research, "Überprüfung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen im Rahmen der NRP", Juli 2014.

Die Schlussberichte der B, S, S., KPMG und Credit Suisse Economic Research sind auf der Internetseite des SECO zu den Steuererleichterungen ([https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Standortfoerderung/KMU-Politik/Steuererleichterungen\\_im\\_Rahmen\\_der\\_Regionalpolitik.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Standortfoerderung/KMU-Politik/Steuererleichterungen_im_Rahmen_der_Regionalpolitik.html)) veröffentlicht.

<sup>6</sup> BBI 2015 2381 (-2486)

<sup>7</sup> SR 901.022

- Die Anpassung der Anwendungsgebiete unter Berücksichtigung der Raumordnungspolitik.
- Die Einführung einer erhöhten Transparenz über die gewährten Steuererleichterungen.
- Technische Anpassungen, welche die bisherigen Erfahrungen aufnehmen.

Mit der Totalrevision wurde die bisherige Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik<sup>8</sup> wie auch dessen Erläuterungen ersetzt. Das WBF führte zur Totalrevision der BR-Verordnung gemäss Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren<sup>9</sup> eine Vernehmlassung durch. Über die Ergebnisse der Vernehmlassung wurde gemäss Artikel 1, 20 und 21 der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren<sup>10</sup> ein Bericht erstellt und veröffentlicht<sup>11</sup>.

Die Anwendungsrichtlinien des WBF<sup>12</sup> über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik vom 27. November 2012 (nachfolgend Anwendungsrichtlinien) wurden aufgehoben. Deren Bestimmungen ergänzt mit Präzisierungen wurden teilweise in die BR-Verordnung überführt. Andere Teile sowie weitere Umsetzungsbestimmungen wurden in der neuen Verordnung des WBF<sup>13</sup> über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik (nachfolgend WBF-Anwendungsverordnung) erlassen. Die WBF-Anwendungsverordnung wurde den Kantonen zur Anhörung unterbreitet. Über das Ergebnis der Anhörung wurde gemäss Artikel 1, 20 und 21 der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren<sup>14</sup> ein Bericht erstellt und veröffentlicht<sup>15</sup>.

Die BR-Verordnung hält wie bisher die Grundsätze für die Definition der Anwendungsgebiete fest und delegiert die Kompetenz zu deren Festlegung an das WBF. Das WBF hat die Anwendungsgebiete nach den neuen Grundsätzen der BR-Verordnung überprüft. Die Verordnung des WBF über die Festlegung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen<sup>16</sup> (nachfolgend WBF-Verordnung zum Perimeter) wurde angepasst und den Kantonen zur Anhörung vorgelegt. Über das Ergebnis der Anhörung wurde gemäss Artikel 1, 20 und 21 der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren<sup>17</sup> ein Bericht erstellt und veröffentlicht<sup>18</sup>.

---

<sup>8</sup> AS 2007 6865

<sup>9</sup> SR 172.061

<sup>10</sup> SR 172.061.1

<sup>11</sup> Der Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung ist auf der Internetseite des SECO zu den Steuererleichterungen (vgl. Link unter Fussnote 5) veröffentlicht.

<sup>12</sup> Die Anwendungsrichtlinien sind auf Internetseite des SECO zu den Steuererleichterungen (vgl. Link unter Fussnote 5) veröffentlicht.

<sup>13</sup> SR 901.022.2.

Die Erläuterungen sind auf der Internetseite des SECO zu den Steuererleichterungen (vgl. Link unter Fussnote 5) veröffentlicht.

<sup>14</sup> SR 172.061.1

<sup>15</sup> Der Bericht über die Ergebnisse der Anhörung ist auf der Internetseite des SECO zu den Steuererleichterungen (vgl. Link unter Fussnote 5) veröffentlicht.

<sup>16</sup> SR 901.022.1

Neuer Titel: Verordnung des WBF über die Festlegung der zu den Anwendungsgebieten für Steuererleichterungen gehörenden Gemeinden.

<sup>17</sup> SR 172.061.1

<sup>18</sup> Der Bericht über die Ergebnisse der Anhörung ist auf der Internetseite des SECO zu den Steuererleichterungen (vgl. Link unter Fussnote 5) veröffentlicht.

# 1 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

## 1.1 1. Abschnitt: Grundsatz und Anwendungsgebiete

### 1.1.1 Artikel 1 Grundsatz

Artikel 1 entspricht bisherigem Artikel 1, präzisiert und ergänzt mit Bestimmungen aus den Anwendungsrichtlinien und der bisherigen Praxis.

#### Absatz 1

Der Begriff "*Vorhaben*" wird neu eingefügt, um zum Ausdruck zu bringen, dass der Bund nicht nur gesamte Unternehmen, sondern auch Unternehmensteile unterstützen kann. Die Definition des Vorhabens wird in der WBF-Anwendungsverordnung vorgenommen.

Wie bisher können nur die in den Anwendungsgebieten geplanten Vorhaben unterstützt werden. Massgebend ist der Ort des Vorhabens ("Durchführungsort") und nicht jener der Rechtseinheit (Firma oder Sitz).

#### Absatz 2

Artikel 1 Absatz 2 delegiert dem WBF die Kompetenz, die industriellen und produktionsnahen Dienstleistungsbetriebe zu umschreiben. Die Definition ist Gegenstand der WBF-Anwendungsverordnung. Bisher wurde die Definition vom WBF in den Anwendungsrichtlinien vorgenommen.

### 1.1.2 Artikel 2 Begriffe

Artikel 2 wird neu eingefügt. Er umschreibt die Zentrenkategorien aus den Artikeln 3 und 4 nach dem Raumkonzept Schweiz<sup>19</sup> und der Gemeindetypologie des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE).

Nebst den im Raumkonzept definierten Zentrenkategorien, weist das ARE eine Kategorie "weitere Zentren im ländlichen Raum" aus. Es handelt sich dabei um kleinere, weniger urbane Gemeinden, die dennoch eine Zentrumsfunktion wahrnehmen. Es besteht keine detaillierte Definition dieser Kategorie, weshalb diese in Artikel 2 nicht weiter beschrieben wird.

### 1.1.3 Artikel 3 Anwendungsgebiete

Artikel 3 ersetzt die bisherigen Artikel 2 und 3.

Artikel 3 ist materiell neu. Er setzt die vom Bundesrat beschlossene Anpassung der Anwendungsgebiete unter Berücksichtigung der Raumordnungspolitik um.

Die Grundsätze in Bezug auf die Abgrenzung der Anwendungsgebiete werden in Artikel 12 BRP festgelegt. Nach Absatz 3 legt "*der Bundesrat, nach Konsultation der Kantone, die Gebiete fest, in denen Unternehmen von Steuererleichterungen profitieren können*" fest.

#### Absatz 1 Buchstabe a

Entsprechend den Zielen der Regionalpolitik und der Raumordnungspolitik des Bundes und der Kantone kommen die mittel- und kleinstädtischen Zentren und deren suburbanen Gemeinden (*Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1*), die ländlichen Zentren (*Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2*) sowie die kleineren, weniger urbanen Zentren, die dennoch eine Zentrumsfunktion wahrnehmen (*Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3*, nachfolgend bezeichnet

---

<sup>19</sup> ARE, Raumkonzept Schweiz, Überarbeitete Fassung 20.12.2012, Anhang: Wichtige Begriffe des Raumkonzepts Schweiz, veröffentlicht unter [www.are.admin.ch](http://www.are.admin.ch) (Thema Raumordnung und Raumplanung)

als "weitere" Zentren im ländlichen Raum), als Anwendungsgebiete in Frage<sup>20</sup>.

Metropolitane und grossstädtische Zentren, die nach bisherigem Artikel 3 Absatz 2 aufgrund ihrer Zentralität von den Anwendungsgebieten ausgeschlossen waren, sowie Regionen, welche aus raumplanerischer Sicht nicht im Fokus der wirtschaftlichen Entwicklung stehen, sind *a priori* ausgeschlossen und stehen für die Festlegung der Anwendungsgebiete nicht zur Verfügung.

#### *Absatz 1 Buchstabe b*

Die Regionen und Gemeinden nach Buchstabe a werden hinsichtlich der Strukturschwäche analysiert<sup>21</sup>, woraus sich die Anwendungsgebiete ergeben. Die bisherigen Teilindikatoren zur Bestimmung der Strukturschwäche aus den Bereichen "Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung" sowie "Arbeitslosigkeit und Einkommenssituation" wurden überprüft und auf neue Betrachtungszeitpunkte gebracht. Die Gewichtungen wurden angepasst; der Teilindikator "Verhältnis Beschäftigte zur Bevölkerung" wurde neu hinzugefügt; jener der "Entwicklung der Arbeitslosenquote" entfernt. Detaillierte Angaben zum Strukturschwäche-Indikator befinden sich im Kapitel 5 der "Überprüfung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen im Rahmen der NRP" (vgl. Fussnote 5, Seite 3).

#### *Absatz 2*

Die Anwendungsgebiete umfassen wie bisher die strukturschwächsten Gemeinden bis zu 10% der Schweizer Bevölkerung.

#### *Absatz 3*

Absatz 3 übernimmt unverändert die Kompetenzdelegation zur Abgrenzung der Anwendungsgebiete an das WBF (bisheriger Artikel 3 Absatz 1). Dieses legt die Anwendungsgebiete nach Anhörung der Kantone fest. Die Liste der Gemeinden des Förderperimeters ist in der WBF-Verordnung zum Perimeter aufgeführt.

### **1.1.4 Artikel 4 Gemeindefusionen**

Artikel 4 wird neu eingefügt. Er bestimmt die Regeln, wie Gemeindefusionen und deren Auswirkungen auf die Anwendungsgebiete behandelt werden, wenn einzelne Teilgebiete vor dem Zusammenschluss nicht Teil der Anwendungsgebiete waren. Die Kantone und Gemeinden kennen so die Auswirkungen von Gemeindefusionen schon im Voraus.

#### *Absatz 1*

Die Anwendungsgebiete sollen periodisch aktualisiert und gegebenenfalls angepasst werden (vgl. Artikel 5 Absatz 2). Für die Zeit zwischen diesen Aktualisierungen wird eine Gemeinde, die mit einer in einem Anwendungsgebiet liegenden Gemeinde fusioniert grundsätzlich in die Anwendungsgebiete aufgenommen. Dieses Vorgehen schafft keine negativen Anreize für die in zahlreichen Kantonen angestrebten und finanziell geförderten Gemeindestrukturen.

#### *Absatz 2*

Einschränkungen zur Grundregel nach Absatz 1 bestehen insofern, dass ein mittelstädtisches Zentrum, ausserhalb der Anwendungsgebiete, oder ein metropolitanes oder grossstädtisches Zentrum von der Fusion betroffen sind. In diesem Fall scheidet die fusionierte Gemeinde aus den Anwendungsgebieten aus. Ziel dieser Ausnahme ist zu verhindern, dass

---

<sup>20</sup> Die Liste der Zentren mit suburbanen Gemeinden und jene aller betrachteten Gemeinden nach Kanton, die für die Festlegung der Anwendungsgebiete in Frage kommen sind auf der Internetseite des SECO zu den Steuererleichterungen (vgl. Link unter Fussnote 5) veröffentlicht.

<sup>21</sup> Die Liste der Gemeinden und Zentren rangiert nach absteigender Reihenfolge des Strukturschwäche-Indikators, ist auf der Internetseite des SECO zu den Steuererleichterungen (vgl. Link unter Fussnote 5) veröffentlicht.

mittelstädtische Zentren, die aufgrund ihrer Strukturstärke sowie metropolitane oder grossstädtische Zentren, die aufgrund ihres expliziten Ausschlusses nicht zu den Anwendungsgebieten gehören, durch die Fusion mit einem kleineren Zentrum (kleinstädtisches, ländliches oder "weiteres" Zentrum im ländlichen Raum) in den Perimeter gelangen. Die in der auscheidenden Gemeinde gewährten Steuererleichterungen bleiben bis zum Ende ihrer Laufzeit gültig.

#### *Absatz 3*

Die Aufnahme einer zusätzlichen Gemeinde infolge einer Fusion hat keine Auswirkungen auf die übrigen Gemeinden der Anwendungsgebiete. Dies kann dazu führen, dass der Bevölkerungsanteil der Anwendungsgebiete bis zur nächsten Aktualisierung vorübergehend über der 10%-Bevölkerungsschwelle liegen kann.

### **1.1.5 Artikel 5 Berichterstattung, Aktualisierung und Überprüfung**

Absatz 1 entspricht bisherigem Artikel 11. Die Absätze 2 und 3 informieren über den Rhythmus der Aktualisierung und Überprüfung der Anwendungsgebiete sowie des Steuerungsmodells. Die Kantone können so allfällige Änderungen der Anwendungsgebiete besser planen.

#### *Absatz 1*

Absatz 1 übernimmt unverändert die Berichterstattungspflicht des WBF an den Bundesrat über die Festlegung der Anwendungsgebiete.

#### *Absatz 2*

Absatz 2 legt den Rhythmus der periodischen Aktualisierung der Liste der in den Anwendungsgebieten liegenden Gemeinden im Rahmen des bestehenden Steuerungsmodells fest.

Im Einklang mit der Berichterstattung des WBF an den Bundesrat wird einmal pro Legislaturperiode eine allfällige Änderung der Anwendungsgebiete im Rahmen des bestehenden Steuerungsmodells geprüft. Diese Untersuchung erzeugt die Grundlage für eine mögliche Änderung der WBF-Verordnung zum Perimeter.

#### *Absatz 3*

Absatz 3 legt den Rhythmus der periodischen Überprüfung des Steuerungsmodells fest.

Das Steuerungsmodell soll spätestens alle 8 Jahren im Rahmen der Evaluation des Mehrjahresprogramms gemäss Artikel 18 BRP überprüft werden. Die Evaluationsergebnisse bilden die Grundlage für allfällige Anpassungen der Anwendungsgebiete und/oder des Steuerungsmodells sowie für eine eventuelle Änderung der BR-Verordnung.

## **1.2 2. Abschnitt: Voraussetzungen**

### **1.2.1 Artikel 6 Voraussetzungen für die Gewährung von Steuererleichterungen**

Die Voraussetzungen entsprechen der bisherigen Praxis, präzisiert und ergänzt mit den Bestimmungen aus den Anwendungsrichtlinien. Für mehr Klarheit werden die Kriterien zur Bestimmung der besonderen regionalwirtschaftlichen Bedeutung und die Anforderungen an die Form des kantonalen Steuererleichterungsentscheids (bisheriger Artikel 4 Absätze 3 und 5) von den Voraussetzungen getrennt und in separate Artikel (Artikel 8 Regionalwirtschaftliche Bedeutung und Artikel 9 Form des kantonalen Steuererleichterungsentscheids) überführt. Die Einschränkung bei der Verschiebung von Arbeitsplätzen (bisheriger Artikel 6) präzisiert und ergänzt mit weiteren Einschränkungen aus den Anwendungsrichtlinien werden zur thematischen Einheit mit den Voraussetzungen zusammengeführt. Formal delegiert der Bundesrat dem WBF neu die Kompetenz, die Voraussetzungen näher festzulegen.

Die Grundsätze in Bezug auf die Voraussetzungen für die Gewährung von Steuererleichterungen werden in Artikel 12 BRP festgelegt. Nach Artikel 12 Absatz 1 "soweit ein Kanton

Steuererleichterungen nach Artikel 23 Absatz 3 StHG gewährt, kann der Bund für die direkte Bundessteuer ebenfalls Steuererleichterungen gewähren". In Bezug auf das Unternehmen und das Vorhaben bestimmt Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a und b, dass Steuererleichterungen an Unternehmen gewährt werden können, sofern diese "neue Arbeitsplätze schaffen oder bestehende neu ausrichten" und das "Vorhaben den regionalpolitischen Anforderungen des Bundesgesetzes über Regionalpolitik erfüllt".

#### Absatz 1

Buchstabe a wird neu eingefügt. Er formalisiert das Grundprinzip des BRP (Artikel 12 Absatz 2), wonach der Bund nur Steuererleichterungen gewähren kann, sofern der Kanton ebenfalls Steuererleichterungen gewährt.

Buchstabe b ersetzt den bisherigen Artikel 4, Absätze 1 und 2 mit folgenden Anpassungen:

- Der "*hohe Innovationsgrad*" und "*einen über die Grenze des Anwendungsgebiets reichenden Absatzmarkt*" werden in den Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben g und h als Kriterien zur Bewertung der besonderen regionalwirtschaftlichen Bedeutung eines Vorhabens überführt.
- Die "*grosse Wertschöpfung*" wird aufgrund ihrer ungenügenden Ausrichtung auf die Zielsetzung des Instruments - Schaffung neuer, bzw. Neuausrichtung bestehender Arbeitsplätze - gestrichen.
- Die Möglichkeit die von "*Zulieferanten und Partnern*" vorgesehenen oder neu auszurichtenden Arbeitsplätze zu berücksichtigen wird wegen mangelnder Kontrollmöglichkeit gestrichen. Die Definition der Arbeitsplätze in Artikel 6 berücksichtigt ausschliesslich Arbeitsplätze im Unternehmen selber.

#### Absatz 2

Die Voraussetzungen nach bisherigem Artikel 4 Absatz 4 werden angepasst. Die Mindestanzahl der neu zu schaffenden Arbeitsplätze bei Vorhaben Produktionsnaher Dienstleistungsbetriebe wird von bisher 20 auf 10 reduziert. Die Anforderung von 10 Arbeitsplätzen soll eine minimale Substanz sicherstellen. Der Verweis auf die "*vergleichsweise geringen Investitionen*" wird gestrichen, da er aufgrund ungenügender Definition einen zu grossen Ermessenspielraum bietet.

#### Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die Auslegung der Anwendungsrichtlinien in Bezug auf den bisherigen Artikel 6. Die Auslegung wurde nach Konsultation der VDK im 2012 vorgenommen.

Um die wirtschaftlichen und strategischen Aktivitäten eines Unternehmens nicht zu beeinträchtigen, werden Steuererleichterungen am neuen Standort für neue (netto) Arbeitsplätze gewährt. Für interkantonal verschobene Arbeitsplätze erhält das Unternehmen keine Unterstützung, bzw. diese Arbeitsplätze werden bei der Bewertung des Antrags nicht in Betracht gezogen.

#### *Beispiel Neugründung:*

Das Vorhaben eines Unternehmens sieht vor, in einem Anwendungsgebiet eine neue Firma/Betriebsstätte aufzubauen. Dadurch sollen gesamthaft 50 Arbeitsstellen geschaffen werden, wovon 40 von einer bestehenden Einheit in einem anderen Kanton in das Anwendungsgebiet (interkantonale Verschiebung) verschoben werden. Das Gesuch ist mit 10 neuen Netto-Arbeitsplätzen zulässig und wird auf Grundlage der 10 neuen Arbeitsplätze beurteilt. Die 40 bestehenden interkantonal verschobenen Arbeitsplätze werden bei der Bewertung des Antrags nicht berücksichtigt.

#### *Beispiel Neuausrichtung:*

Bei einer Neuausrichtung bestehender Arbeitsplätze können *interkantonal* verschobene Arbeitsplätze nicht berücksichtigt werden. Bestehende Arbeitsplätze, die im Rahmen einer



Neuausrichtung innerhalb desselben Kantons verschoben werden, können unter Berücksichtigung von Absatz 4 für die Gewährung von Steuererleichterungen angerechnet werden.

#### *Absatz 4*

Die Einschränkung nach Artikel 6 Absatz 4 wird aus den Anwendungsrichtlinien überführt und präzisiert.

Gemäss Artikel 12 Absatz 2 b BRP können Steuererleichterungen an Unternehmen gewährt werden, die neue Arbeitsplätze schaffen oder bestehende neu ausrichten. Rationalisierungsprojekte, die im Unternehmen oder in Unternehmen derselben Gruppe netto zum Verlust von Arbeitsplätzen führen, erhalten keine Steuererleichterungen.

#### *Beispiel:*

Von 120 Arbeitsplätzen werden 50 abgebaut; für die restlichen 70, die erhalten bleiben, wird eine Steuererleichterung beantragt. Obwohl in diesem Fall ein Erhalt teilweise vorliegt, schliesst der Abbau der 50 Arbeitsplätze eine Steuererleichterung aus.

#### *Absatz 5*

Die Einschränkung nach Artikel 6 Absatz 5 wird aus den Anwendungsrichtlinien überführt und präzisiert. Sie bringt zum Ausdruck, dass grundsätzlich jedes Unternehmen berechtigt ist, ein Gesuch um Steuererleichterungen des Bundes einzureichen. Obwohl in diesem Zusammenhang das Prinzip der Gleichbehandlung gilt, besteht indessen kein Rechtsanspruch für den Gesuchsteller auf Gewährung einer Steuererleichterung. Mit dieser Einschränkung behält sich der Bund die Möglichkeit vor, ein Gesuch abzulehnen, selbst wenn das Vorhaben sämtliche Voraussetzungen erfüllt.

#### *Beispiel:*

Vorhaben eines ausländischen Staatsunternehmens, welches gegen die Grundsätze der Schweizer Aussen- oder Sicherheitspolitik verstösst, können unter Anwendung dieser Bestimmung abgelehnt werden.

#### *Absatz 6*

Das WBF kann die Voraussetzungen für die Gewährung von Steuererleichterungen näher umschreiben. Dies wird im Rahmen der WBF-Anwendungsverordnung vorgenommen.

### **1.2.2 Artikel 7 Bemessung der Zahl der Arbeitsplätze**

Artikel 7 wird neu eingefügt. Die Grundlagen für die Bemessung der Zahl der vorgesehenen oder neu auszurichtenden Arbeitsplätze wird aus den Anwendungsrichtlinien überführt und redaktionell angepasst.

Die Arbeitsplätze werden in Vollzeitäquivalenten gemessen und anhand eines gemäss Schweizer Recht abgeschlossenen befristeten oder unbefristeten Arbeitsvertrags zwischen dem in der Verfügung genannten Unternehmen oder der Muttergesellschaft in der Schweiz und dem Mitarbeiter definiert. Grenzgänger und ausländische Mitarbeiter mit einer Arbeitsbewilligung in der Schweiz, welche diese Kriterien erfüllen, sind somit eingeschlossen.

### **1.2.3 Artikel 8 Regionalwirtschaftliche Bedeutung**

Artikel 8 wird neu eingefügt. Er entspricht bisherigem Artikel 4 Absatz 3.

#### *Absatz 1*

Die Kriterien zur Bestimmung der besonderen regionalwirtschaftlichen Bedeutung werden wie folgt ergänzt:

- "Einbettung in eine kantonale Wirtschaftsentwicklungsstrategie oder ähnliche Grundlagen" (Buchstabe a neu),
- "zu schaffende oder neu auszurichtende Arbeitsplätze innerhalb des Anwendungsgebiets" (Buchstabe b aus bisherigem Artikel 4 Absatz 3 überführt und gemäss bisheriger Praxis präzisiert),
- "Geplante Ausbildungsmöglichkeiten innerhalb des Anwendungsgebiets" (Buchstabe f neu),
- "neuartige Lösung zur Verbesserung von Produkten, Produktionsprozessen oder betriebswirtschaftlichen Prozessen" (Buchstabe g aus bisherigem Artikel 4 Absatz 1 überführt und präzisiert mit den Erläuterungen aus den Anwendungsrichtlinien),
- "Absatzmarkt, der über die Grenze des Anwendungsgebiets hinausreicht" (Buchstabe h aus bisherigem Artikel 4 Absatz 1 überführt).

Die Kriterien von Artikel 8 Absatz 1 sind nicht kumulativ. Siehe hierzu die WBF-Anwendungsverordnung.

#### Absatz 2

Die Definition der Sachanlagen und immateriellen Werte wird aus den Anwendungsrichtlinien überführt.

#### 1.2.4 Artikel 9 Form des kantonalen Steuererleichterungsentscheids

Artikel 9 wird neu eingefügt. Buchstabe b bringt eine neue formale Anforderung an den kantonalen Steuererleichterungsentscheid ein. Die übrigen Teile entsprechen der bisherigen Praxis.

Die Grundsätze in Bezug auf die Voraussetzungen für die Gewährung von Steuererleichterungen werden in Artikel 12 BRP festgelegt. In Bezug auf den kantonalen Steuererleichterungsentscheid legt Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c fest, dass Steuererleichterungen an Unternehmen gewährt werden können, sofern *"der Kanton die Nachzahlung von missbräuchlich beanspruchten Steuererleichterungen verlangt"*.

#### Buchstabe a

Gemäss bisheriger Praxis muss der kantonale Steuererleichterungsentscheid die Dauer der kantonalen Steuererleichterung angeben.

#### Buchstabe b

Im Sinne einer formalen Anforderung muss der kantonale Steuererleichterungsentscheid neu für die Dauer der Steuererleichterung einen Höchstbetrag festlegen. Dies gilt ausschliesslich für kantonale Steuererleichterungsentscheide für welche einen Antrag um Bundessteuererleichterungen gestellt wird. Die Höhe sowie die Art und Weise der Festlegung dieses Höchstbetrags ist den Kantonen überlassen. Eine prozentuale kantonale Steuererleichterung in Kombination mit einem Höchstbetrag ist möglich.

#### Buchstabe c

Buchstabe c wird aus bisherigem Artikel 4 Absatz 5 überführt. Um dem Wortlaut des französischen Originaltextes wie auch der Praxis zu entsprechen, wird das Wort *"missbräuchlich"* mit *"unrechtmässig"* ersetzt. Die Definition einer unrechtmässig beanspruchter Steuererleichterungen wird in Artikel 20 vorgenommen.

## 1.3 3. Abschnitt: Dauer und Höhe der Steuererleichterungen

### 1.3.1 Artikel 10 Beginn und Dauer

Artikel 10 entspricht bisherigem Artikel 5 Absatz 1 in Bezug auf die Dauer der Steuererleichterung des Bundes und führt neu eine Kompetenzdelegation an das WBF für die Regelung des Beginns ein. Die bisherige Bestimmung von Artikel 5 Absatz 1 in Bezug auf die Höhe wird in den neuen Artikel 11 (Höhe) überführt; diejenige in Bezug auf die gewährten Bedingungen wird gestrichen. Der Bund kann die Bedingungen des kantonalen Steuererleichterungsentscheids übernehmen, ist dazu aber nicht gezwungen. Die systematische Übernahme und Kontrolle durch den Bund der vom Kanton gemäss lokalen Gegebenheiten festgelegten Bedingungen hat sich in der Vergangenheit als schwierig erwiesen. Der bisherige Artikel 5 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen, da dieser mit der Festlegung eines Höchstbetrags nicht mehr relevant ist.

#### Absatz 1

Die bisherige Bestimmung von Artikel 5 Absatz 1 wonach die *"Steuererleichterung bezüglich der gewährten Dauer nicht weiter gehen kann als diejenige des Kantons"* bleibt erhalten. Sie wird mit der in den Anwendungsrichtlinien festgelegten Maximaldauer von zehn Kalenderjahren präzisiert.

#### Absatz 2

Absatz 2 delegiert die Kompetenz zur Regelung des Beginns der Steuererleichterung an das WBF. Die detaillierte Regelung ist Gegenstand der WBF-Anwendungsverordnung.

### 1.3.2 Artikel 11 Höhe

Der neu eingeführte Artikel 11 bildet den Kern, der vom Bundesrat beschlossenen Reform. Anstelle des bisherigen Prozentsatzes zur Festlegung der Bundessteuererleichterung wird neu ein im Voraus definierter Höchstbetrag bestimmt.

#### Absatz 1

Nach Absatz 1 entspricht die Steuererleichterung des Bundes dem kleineren der beiden folgenden Beträge:

- den für das betreffende Unternehmen erwarteten Steuerersparnissen auf kantonaler und kommunaler Ebene (*Buchstabe a*),
- dem vom Kanton für die Bundessteuer beantragten Höchstbetrag der Steuererleichterungen (*Buchstabe b*).

Buchstabe a sichert den Erhalt der bisherigen Bestimmung (Artikel 5 Absatz 1), wonach zum Zeitpunkt der Gewährung (*ex ante*) *"die Steuererleichterung des Bundes bezüglich der Höhe nicht weiter gehen kann als diejenige des Kantons"*.

Buchstabe b räumt dem Kanton gemäss bisheriger Praxis die Möglichkeit ein, für die Bundessteuer einen Höchstbetrag unterhalb des gemäss Buchstabe a auf kantonaler und kommunaler Ebene gewährten Betrags zu beantragen.

Bei der Bestimmung der Beträge nach Buchstaben a und b obliegt es dem Kanton, die allfälligen Auswirkungen auf seinen Beitrag im Finanzausgleich und seinem Anteil bei der direkten Bundessteuer zu berücksichtigen.

#### Absatz 2

Nebst den nach Absatz 1 Buchstaben a und b definierten Beträge darf die Steuererleichterung in keinem Fall den vom Bund festgelegten Höchstbetrag übersteigen.

### *Absatz 3*

Absatz 3 delegiert die detaillierte Ausgestaltung der maximalen Höhe der Steuererleichterung des Bundes an das WBF.

Die Einzelheiten (Ansätze und Berechnung) des vom Bund festgelegten Höchstbetrags sind Gegenstand der WBF-Anwendungsverordnung.

## **1.4 4. Abschnitt: Verfahren**

### **1.4.1 Artikel 12 Gesuch des Unternehmens**

Artikel 12 entspricht dem bisherigen Artikel 7, präzisiert und ergänzt mit Bestimmungen aus den Anwendungsrichtlinien.

#### *Absatz 1*

Das Gesuch um Steuererleichterungen des Bundes ist durch das Unternehmen oder dessen Vertretung an den Kanton zu richten, in dem das Vorhaben umgesetzt werden soll. Der explizite Verweis auf den Kanton in dem das Vorhaben umgesetzt wird (anstelle wie bisher den *betroffenen* Kanton) ist insbesondere von Bedeutung, wenn das Vorhaben und die Rechtseinheit (Firma oder Sitz) in unterschiedlichen Kantonen ansässig sind (vgl. Artikel 15 Verfügung des WBF Absatz 5).

Die Auflage, den Geschäftsplan durch eine Bank oder eine unabhängige Fachperson überprüfen zu lassen, wird gestrichen. Sie stammte aus dem abgeschafften Bürgschaftssystem.

#### *Absatz 2*

Die Angaben, die der Geschäftsplan enthalten muss, werden aus den Anwendungsrichtlinien überführt.

### **1.4.2 Artikel 13 Antrag des Kantons**

Die Absätze 1, 2, 5 und 6 entsprechen bisherigem Artikel 8, präzisiert und ergänzt mit Bestimmungen aus den Anwendungsrichtlinien, der bisherigen Praxis und den erforderlichen Angaben zur Festlegung des Umfangs der Steuererleichterung des Bundes. Nach Absatz 3 hat die Antragsstellung neu unter Verwendung des vom SECO vorgegebenen Formulars zu erfolgen; der Beginn der Einreichfrist für Vorhaben neuer Unternehmen wird neu definiert, die Einreichfrist für Vorhaben bestehender Unternehmen wird präzisiert. Absatz 4 legt die Folgen einer Missachtung der Formvorschrift dar.

#### *Absatz 1*

Artikel 13 Absatz 1 entspricht bisherigem Artikel 8 Absatz 1 mit einer redaktionellen Anpassung. Die "Kann"-Formulierung macht deutlich, dass es im Ermessen des Kantons liegt, Steuererleichterungen für die direkte Bundessteuer zu beantragen.

#### *Absatz 2*

Die erforderlichen Angaben des Antrags wurden mit den Bestimmungen der Anwendungsrichtlinien und den notwendigen Informationen zur Festlegung der Höhe der Steuererleichterung des Bundes nach Artikel 11 ergänzt.

Wie bisher hat der Kanton die Übereinstimmung seines Entscheides mit Art. 23 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der

Kantone und Gemeinden (SR 642.14, StHG)<sup>22</sup> zu bestätigen, insbesondere im Falle einer wesentlichen Änderung der betrieblichen Tätigkeit. Gemäss dem Bericht der Schweizerischen Steuerkonferenz<sup>23</sup> wird eine wesentliche Änderung der Tätigkeit wie folgt umschrieben:

*"Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden (Art. 5 und Art. 23 Abs. 3 StHG, je letzter Satz).*

*Die ursprüngliche Harmonisierungsvorlage des Bundesrates enthielt diesen letzten Satz noch nicht. In der bundesrätlichen Botschaft wurde denn auch zu Art. 6 (heute Art. 5) ausgeführt, dass diese Bestimmung insofern eine Erweiterung bringe, als sie nicht nur für Industrieunternehmungen gelte, sondern alle Unternehmungen mit einschliesse. Die Förderung bestehender Unternehmen können aber nicht Gegenstand dieser Bestimmung sein (BBI 1983 III, S. 88 und 110).*

*Auf Antrag der ständerätlichen Kommission wurde Art. 6 wie folgt ergänzt:*

*"Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden."*

*Berichterstatter Binder begründete diesen Antrag damit, dass man Steuererleichterungen auch bereits bestehenden Unternehmen, die sich in einem eigentlichen Umstrukturierungsprozess befinden, gewähren sollte (Stenographisches Bulletin vom 18. März 1986, S. 131). Diese Ergänzung blieb sowohl in den Beratungen des Stände- wie auch des Nationalrates unbestritten.*

*Es stellt sich demnach die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Kanton bereits bestehenden Unternehmen Steuererleichterungen gewähren kann. Nachstehend wird der Terminus "wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit" durch den Terminus "Umstrukturierung" ersetzt, ohne dass damit eine materielle Änderung beabsichtigt wird. Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:*

- *Die Umstrukturierung muss einen technologischen Sprung, einen Innovationsschub zur Folge haben. Die Umwandlung einer Stammhausstruktur in eine Holdingstruktur oder die Umstellung von einer Produktions- zu einer reinen Handelsgesellschaft stellen zum Beispiel keine solche wesentliche betriebliche Änderung dar.*
- *Die Umstrukturierung muss bedeutende (im Verhältnis zur Grösse des Unternehmens) Investitionen auslösen. Diese Bestimmung kann sich deshalb - im Gegensatz zu Neugründungen - nur auf kapitalintensive Unternehmen beziehen.*
- *Die Umstrukturierung muss im wirtschaftlichen Interesse des Kantons liegen. Es müssen damit also Arbeitsplätze geschaffen oder die bestehenden Arbeitsplätze gesichert werden. Ausnahmsweise kann auch in Fällen, in denen die Umstrukturierung eine Reduktion von Arbeitsplätzen nach sich zieht (z.B. strukturelle Anpassung an den Weltmarkt), Steuererleichterung gewährt werden.*
- *Für die bereits im Kanton ansässigen, ordentlich besteuerten Unternehmen müssen "gleich lange Spiesse" erhalten bleiben, d.h., mit der Gewährung von Steuererleichterungen dürfen diese grundsätzlich nicht konkurrenziert werden. Der Kanton kann aber das regionalpolitische Interesse an einer ausgewogenen wirtschaftlichen Entwicklung des gesamten Kantons bei seiner Entscheidung angemessen berücksichtigen."*

---

<sup>22</sup> Art. 23 Abs. 3 StHG (SR 642.14): "Die Kantone können auf dem Wege der Gesetzgebung für Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre Steuererleichterungen vorsehen. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden".

<sup>23</sup> Bericht "Harmonisierung des Unternehmenssteuerrechts", Teil X Abs. C, Schweizerische Steuerkonferenz / Kommission Steuerharmonisierung, 1995 Muri, Bern.

Es gilt anzumerken, dass die obigen Ausführungen für die Auslegung von Artikel 5 und Artikel 23 Absatz 3 StHG gelten, jedoch nicht direkt auf die Bundessteuererleichterungen gemäss BRP angewendet werden können. Die Bedingungen einer wesentlichen Änderung der betrieblichen Tätigkeit für die Bundessteuererleichterungen werden in der WBF-Anwendungsverordnung festgelegt.

#### *Absatz 3*

Der Antrag ist neu unter Verwendung des vom SECO vorgegebenen Formulars einzureichen. Die Einreichfrist von 270 Kalendertagen (9 Monate) für Vorhaben neuer Unternehmen wird aus den Anwendungsrichtlinien überführt.

Bei Vorhaben bestehender Unternehmen muss der Antrag spätestens im selben Kalenderjahr eingereicht werden, in dem zum ersten Mal ein Umsatz durch das Vorhaben generiert wird. Die Umsatzlegung hat dabei wie bisher in Übereinstimmung mit den anerkannten Rechnungslegungsstandards gemäss Schweizerischem Obligationenrecht zu erfolgen.

Für Vorhaben neuer Unternehmen wird der Beginn der Frist neu definiert. Anstelle des Eintrags im kantonalen Handelsregister beginnt die Frist mit der Steuerpflicht. Dieser Ansatz hat den Vorteil, dass er auch neue nicht im Handelsregister eingetragene Unternehmen (insbesondere Betriebstätten) umfasst. Zudem entspricht die Steuerpflicht einem nach Steuergesetzgebung eindeutig definierten Zeitpunkt auf den sich auch die veranlagenden Steuerverwaltungen beziehen können.

#### *Absatz 4*

Nach Absatz 4 räumt das SECO dem Kanton, der den Antrag nicht *formgerecht* eingereicht hat, eine Nachfrist zur Verbesserung ein. Die Nachfrist wird mit der Androhung verbunden, nach unbenutztem Fristablauf aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Artikel 13 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren<sup>24</sup> nicht auf den Antrag einzutreten. Das gesuchstellende Unternehmen wird über die Nachfrist informiert. Die Formgerechtigkeit schliesst die Vollständigkeit des Antrags ein.

#### *Absatz 5*

Absatz 5 präzisiert, dass auf Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, wie bisher nicht eingetreten wird.

#### *Absatz 6*

Absatz 6 entspricht bisherigem Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b, wonach das SECO weitere Angaben verlangen kann.

### **1.4.3 Artikel 14 Zuständigkeit**

Artikel 14 wird aus den Anwendungsrichtlinien überführt. Er überlässt es den Kantonen, die zuständige Stelle für die Antragsstellung um Steuererleichterung des Bundes, die Verlängerung der kantonalen Steuererleichterung und die Überwachung des Vollzugs der kantonalen und Bundessteuererleichterung im Rahmen der steuerlichen Veranlagung zu bestimmen.

### **1.4.4 Artikel 15 Verfügung des WBF**

Artikel 15 entspricht bisherigem Artikel 9, präzisiert und ergänzt mit den Bestimmungen aus den Anwendungsrichtlinien und der bisherigen Praxis. Absatz 2 präzisiert neu das für die Beurteilung des kantonalen Antrags zur Anwendung kommende Bundesrecht.

Die Grundsätze in Bezug auf das Antragsverfahren und den Entscheidungsprozess werden in Artikel 19 BRP festgelegt. Nach Absatz 1 "*entscheidet der Kanton über die Gewährung*

---

<sup>24</sup> SR 172.021

*kantonaler Steuererleichterungen und leitet das Gesuch mit seinen Entscheiden und Anträgen an das SECO weiter". Nach Absatz 2 "prüft das SECO die Gesuche zuhanden des WBF. Dieses entscheidet über die Einräumung und das Ausmass von Steuererleichterungen bei der direkten Bundessteuer".*

#### *Absatz 1*

Absatz 1 verweist neu auf die Zuständigkeiten des Kantons, des SECO und des WBF im Entscheidungsprozess.

#### *Absatz 2*

Absatz 2 präzisiert, dass die Beurteilung des kantonalen Antrags gemäss Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über die Finanzhilfen und Abgeltungen<sup>25</sup> (vgl. Artikel 36 Buchstabe a) und bisheriger Praxis<sup>26</sup> nach dem im Zeitpunkt seiner vollständigen Einreichung beim SECO geltenden Bundesrecht erfolgt.

#### *Absatz 3*

Absatz 3 erläutert die hauptsächlichen Elemente der Verfügung des WBF.

#### *Absatz 4*

Absatz 4 erwähnt den *Verfügungsadressaten* (gesuchstellendes Unternehmen), dem die Verfügung des WBF - wie bisher - eröffnet wird.

#### *Absatz 5*

Nebst dem gesuchstellenden Unternehmen wird die Verfügung des WBF - ebenfalls wie bisher - dem antragstellenden und dem für die Veranlagung des Unternehmens zuständigen Kanton, sowie der Eidgenössischen Steuerverwaltung *mitgeteilt*. Die Unterscheidung zwischen dem antragstellenden und dem veranlagenden Kanton ist insofern relevant, als das Vorhaben und die Rechtseinheit (Firma oder Sitz) in unterschiedlichen Kantonen ansässig sein können (vgl. Artikel 12 Absatz 1 Gesuch des Unternehmens). Der Kanton in dem das Vorhaben umgesetzt wird, stellt beim Bund den Antrag, während jener in dem sich die Rechtseinheit befindet die direkte Bundessteuer unter Berücksichtigung der gewährten Steuererleichterungen veranlagt.

#### *Absatz 6*

Nach Absatz 6 kann das SECO einem Unternehmen auf dessen Antrag gestatten, die Nutzung der Steuererleichterung während deren Dauer ganz oder teilweise aufzuschieben. Betrag und Dauer der gewährten Steuererleichterung bleiben dadurch unberührt.

### **1.4.5 Artikel 16 Aufsicht**

Artikel 16 entspricht bisherigem Artikel 10, präzisiert und ergänzt mit Bestimmungen aus den Anwendungsrichtlinien. Der Titel wird geändert.

#### *Absatz 1*

Das SECO ist wie bisher für die Aufsicht der gewährten Steuererleichterungen zuständig. Innerhalb des SECO wird diese Funktion vom Ressort KMU-Politik der Direktion für Standortförderung wahrgenommen.

---

<sup>25</sup> SR 616.1

<sup>26</sup> Verwaltungspraxis der Bundesverwaltung VPB 60.49 vom 21. September 1995 (Erwägung 3)  
Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-1270/2010 vom 20. Juli 2011

Die Verpflichtung des Kantons zu überprüfen, dass "die Voraussetzungen für die Gewährung von Steuererleichterungen weiterhin eingehalten werden, namentlich, dass eine Steuererleichterung nicht missbräuchlich beansprucht worden ist", wird nicht übernommen. Dieser Satz ist gegenstandslos geworden, da die Pflichten des Kantons im Rahmen der Aufsicht in Absatz 3 festgehalten werden.

#### *Absatz 2*

Die bisherige Verpflichtung des Kantons nach Artikel 10 Absatz 2 "jährlich über die Höhe der steuerbaren Reingewinne, für die die direkte Bundessteuer nicht erhoben wurde Bericht zu erstatten" bleibt materiell über den Finanzausgleich bestehen. Sie wird aber mit der Regelung der Anwendungsrichtlinien ersetzt. Die Daten werden nicht mehr vom Kanton direkt an das SECO übermittelt. Dieser liefert im Rahmen des Finanzausgleichs die Daten der ESTV, welche sie ihrerseits dem SECO übermittelt.

#### *Absatz 3*

Wie nach bisherigem Artikel 10 Absatz 3 liefern die Kantone dem SECO die Daten zur Entwicklung der Arbeitsplätze, der getätigten Investitionen sowie alle anderen erforderlichen Daten und Dokumente zur Überprüfung der Bedingungen und Auflagen der gewährten Steuererleichterungen.

Die Kantone kommen der Verpflichtung gegenüber dem SECO gemäss Absatz 3 mit der Lieferung des Jahresrapports nach. Gemäss den bisherigen Anwendungsrichtlinien wird die Verpflichtung der Kantone dahingehend präzisiert, dass die Daten spätestens zwölf Monate nach Geschäftsabschluss des Unternehmens beim SECO einzureichen sind. Das Verfahren wird in der WBF-Anwendungsverordnung festgehalten.

#### *Absatz 4*

Die Informationspflicht der Kantone in Bezug auf Abweichungen vom ursprünglichen Vorhaben mit möglichen Auswirkungen auf die Steuererleichterungsverfügung wird aus den Anwendungsrichtlinien überführt. Sie gilt unabhängig von den Pflichten gemäss Absatz 3.

### **1.4.6 Artikel 17 Revisionsstelle**

Artikel 17 wird neu eingefügt und entspricht einer materiellen Änderung.

Unternehmen, die der Revisionspflicht nach Artikel 727 oder 727a des Obligationenrechts nicht unterstellt sind, sind von der Bestätigungspflicht durch eine Revisionsstelle befreit. Die Bestätigungspflicht gilt nur für neu erlassene Verfügungen. Sie wird nicht retroaktiv angewandt (vgl. Artikel 22 Übergangsbestimmungen für die Steuererleichterungen Absatz 4).

### **1.4.7 Artikel 18 Information**

Artikel 18 wird neu eingefügt. Buchstabe a erläutert die bisher veröffentlichte Statistik; Buchstabe b sieht die Veröffentlichung zusätzlicher Daten zu den neu erlassenen Verfügungen vor und entspricht einer materiellen Änderung.

#### *Buchstabe a*

Die aggregierten Daten der gesamtschweizerisch tatsächlich gewährten Steuererleichterungen wurden vom SECO zum ersten Mal im Oktober 2013 veröffentlicht<sup>27</sup>.

---

<sup>27</sup> Die Daten zu den effektiven, aggregierten Steuererleichterungen sind auf der Internetseite des SECO zu den Steuererleichterungen (vgl. Link unter Fussnote 5) veröffentlicht.



## *Buchstabe b*

Zusätzlich zu den aggregierten Daten nach Buchstabe a veröffentlicht das SECO neu einmal jährlich je Vorhaben für das Steuererleichterungen gewährt werden folgende Informationen:

- Name des Unternehmens,
- Durchführungsort,
- Grössenordnung der Zahl der Arbeitsplätze, die dadurch geschaffen oder neu ausgerichtet werden sollen.

Die Steuererleichterungsverfügungen des WBF enthalten seit dem 1. Juli 2016 eine entsprechende Auflage.

Die Veröffentlichung von Daten nach Buchstabe *b* gilt nur für Verfügungen, die nach Inkrafttreten der geänderten Verordnung erlassen werden. Artikel 18 ist nicht rückwirkend anwendbar (vgl. Artikel 22 Übergangsbestimmungen für die Steuererleichterungen Absatz 5).

## **1.5 5. Abschnitt: Widerruf und unrechtmässige Beanspruchung**

### **1.5.1 Artikel 19 Widerruf**

Die Absätze 1 bis 2 entsprechen bisherigem Artikel 12, präzisiert und ergänzt mit Bestimmungen aus den Anwendungsrichtlinien und der bisherigen Praxis. Absatz 4, der den Widerruf der Bundessteuererleichterung in zeitlicher Hinsicht beschränkt, wird neu eingeführt.

#### *Absatz 1*

In Anlehnung an die Praxis wird das Wort "*grundsätzlich*" des bisherigen Artikels 12 gestrichen. Der Widerruf der kantonalen Steuererleichterung führt stets zu einem Widerruf der Steuererleichterung des Bundes. Die Folgen des Widerrufs werden wie bisher in der Widerrufsverfügung des WBF festgelegt. Letztere richtet sich materiell nach dem kantonalen Widerrufsentscheid. Sie enthält insbesondere gleichartige Nachzahlungsmodalitäten.

#### *Absatz 2*

Absatz 2 wird aus den Anwendungsrichtlinien überführt und ergänzt. Er hält fest, dass das WBF unabhängig von einem kantonalen Entscheid seine Verfügung ganz oder teilweise widerrufen kann, wenn die Mindestanforderungen der Verfügung nicht erfüllt sind (Buchstabe a), die Bedingungen oder Auflagen der Verfügung nicht oder nicht mehr erfüllt sind (Buchstabe b) oder die Steuererleichterung unrechtmässig beansprucht wurde (Buchstabe c). Grundsätzlich wird die Verfügung auf den Beginn der Steuererleichterung (*ex tunc*) widerrufen. In Ausnahmefällen (zum Beispiel bei der Liquidation des steuerbegünstigten Unternehmens) kann der Widerruf bis zum Eintritt der Tatsache, die zum Widerruf führte (*ex nunc*), erfolgen.

#### *Absatz 3*

Im Fall eines Widerrufs nach Absatz 2 muss der Betrag der gewährten Steuererleichterung entrichtet werden. Die Nachzahlung der Bundesteuern wird gemäss Widerrufsverfügung bis zum Beginn der Steuererleichterung (*ex tunc*) oder bis zum Eintritt der Tatsache, die zum Widerruf führte, gefordert.

#### *Absatz 4*

Absatz 4 beschränkt den Widerruf der Bundessteuererleichterung gemäss Absätze 1 und 2 in zeitlicher Hinsicht neu auf die anderthalbfache Dauer der gewährten Bundessteuererleichterung. Diese Präzisierung gewährleistet den Unternehmen Rechtsicherheit und Gleichbehandlung auf Bundesebene unabhängig von den jeweiligen kantonalen Widerrufsregelungen.

## **1.5.2 Artikel 20 Unrechtmässig beanspruchte Steuererleichterungen**

Artikel 20 wird aus bisherigem Artikel 4 Absatz 5 überführt. Der Text wird redaktionell angepasst und präzisiert.

## **1.6 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **1.6.1 Artikel 21 Aufhebung eines anderen Erlasses**

Da es sich um eine Totalrevision handelt wird die Verordnung vom 28. November 2007 über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik aufgehoben.

### **1.6.2 Artikel 22 Übergangsbestimmungen für die Steuererleichterungen**

Artikel 22 ersetzt den bisherigen Artikel 13; Absatz 1 erläutert die bisherige Praxis, die übrigen Absätze (2 bis 5) sind neu.

#### *Absatz 1*

Absatz 1 formalisiert die bisherige Praxis, wonach laufende Steuererleichterungen bei ändernder Rechtsgrundlage bis zum Ende ihrer Laufzeit gültig bleiben.

#### *Absatz 2*

Absatz 2 ermöglicht es, Steuererleichterungen, die nach altem Recht gewährt wurden, in Bezug auf die verfügbaren Bedingungen zu ändern. Für eine Verfügungsänderung kommt das zum Zeitpunkt des Verfügungserlasses gültige alte Recht zur Anwendung.

#### *Absatz 3*

Absatz 3 führt eine Ausnahme zum Grundsatz von Absatz 2 ein. Änderungen bezüglich des Ortes werden nach den zum Zeitpunkt des Umzuges und nicht des Verfügungserlasses gültigen Anwendungsgebieten beurteilt. Ein Umzug in eine Gemeinde, die gemäss gültigem Recht nicht zu den Anwendungsgebieten gehört, führt zum Widerruf der Steuererleichterung des Bundes.

Ferner verweist Absatz 3 auf die unterschiedliche Handhabung eines Umzuges, je nachdem ob dieser innerhalb desselben Kantons oder von einem Kanton in einen anderen erfolgt. Bei einem Umzug innerhalb desselben Kantons kann die Verfügung geändert werden, sofern sich die Zielgemeinde in einem aktuellen Anwendungsgebiet befindet. Ein Umzug in einen anderen Kanton führt hingegen stets zum Widerruf der Steuererleichterung, unabhängig davon ob sich die Zielgemeinde in einem Anwendungsgebiet befindet. Für den Kanton der neuen Standortgemeinde besteht die Möglichkeit, ein neues Gesuch um Steuererleichterungen einzureichen. In einem solchen Fall werden für die Steuererleichterungen jedoch nur die neu geschaffenen Arbeitsplätze berücksichtigt (vgl. Artikel 6 Voraussetzungen für die Gewährung von Steuererleichterungen Absatz 3).

#### *Absatz 4*

Die Bestätigungspflicht durch eine Revisionsstelle (vgl. Artikel 17) gilt nicht für Unternehmen, die nach altem Recht in den Genuss von Steuererleichterungen gekommen sind.

#### *Absatz 5*

Angaben zu Verfügungen (vgl. Artikel 18 Buchstabe b), die nach altem Recht gewährt wurden, werden nicht veröffentlicht.

### **1.6.3 Artikel 23 Übergangsbestimmungen für Bürgschaften**

Artikel 23 übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Artikels 14 mit der Korrektur eines Fehlers in Absatz 2. Absatz 4 wird neu eingefügt.

#### Absatz 1

Analog zu den Übergangsbestimmungen für die Steuererleichterungen bleiben Bürgschaften, die vom WBF vor der Einführung des BRP am 1. Januar 2008 gesprochen wurden, bis zum Ende ihrer Laufzeit gültig und können gemäss dem zum Zeitpunkt der Verfügung anwendbaren Rechts abgeändert werden. Änderungen bezüglich des Ortes werden analog zu Artikel 22 Absatz 3 gehandhabt. Mit dem Verweis auf Artikel 22 führt ein interkantonaler Umzug zum Widerruf der Verfügung. Für den Kanton der neuen Standortgemeinde besteht keine Möglichkeit ein neues Gesuch einzureichen, da die Bürgschaften mit der Einführung der NRP am 01.01.2008 abgeschafft wurden.

#### Absatz 2

Nach Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995<sup>28</sup> zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete "können Bürgschaftsverpflichtungen für längstens acht Jahre eingegangen werden". Artikel 23 Absatz 2 wird entsprechend korrigiert: "Bürgschaften... können auf acht Jahre verlängert werden" anstelle des bisherigen Textes "Bürgschaften ... können um acht Jahre verlängert werden". Damit wird ein gesetzeskonformer Wortlaut sichergestellt.

#### Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den bisherigen Artikel 14 Absatz 3, wonach der Widerruf des kantonalen Beschlusses über eine Rückbürgschaft zu einem Widerruf des Bürgschaftsentscheides des Bundes führt. Das Wort "*analog*" wurde gestrichen. Es wird gemäss bisheriger Praxis in Absatz 4 präzisiert.

#### Absatz 4

Absatz 4 erläutert die bisherige Praxis in Bezug auf die Folgen des Widerrufs. Diese werden in der Widerrufsverfügung des WBF festgelegt. Sie richten sich materiell am kantonalen Widerrufsentscheid aus.

### 1.6.4 Artikel 24 Inkrafttreten

Die BR-Verordnung tritt am 1. Juli 2016 zusammen mit der WBF-Verordnung zum Perimeter und der WBF-Anwendungsverordnung in Kraft.

---

<sup>28</sup> AS 1996 1918, 2001 1911, 2006 2197 4301